

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter bis einschließlich 13 Jahren durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater. In der Regel findet sie im Haushalt der Betreuungsperson statt.

Möglich ist auch eine Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten; diese Betreuungsform wird allerdings im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt.

Wenn Sie sich für eine Berufstätigkeit, Ausbildung oder ein Studium entscheiden, sollten Sie rechtzeitig überlegen, welche Betreuungsform Sie für Ihr Kind möchten.

Die Suche nach einer geeigneten Tagesmutter oder einem geeigneten Tagesvater braucht Zeit, ebenso wie die Eingewöhnung Ihres Kindes in eine andere Familie. Kindertagespflege ist nicht nur eine Alternative zur Kinderkrippe. Sie kann auch die Lösung für Sie sein, wenn Öffnungszeiten der Kita nicht mit Ihren Arbeitszeiten übereinstimmen oder Ihr Kind nach der Schule Betreuung benötigt.

Erkundigen Sie sich beim Kindertagespflegebüro Isernhagen über eine mögliche finanzielle Förderung.

Die Betreuungszeiten sowie alle anderen Absprachen treffen Sie mit der Kindertagespflegeperson. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater benötigt für die Betreuung eine Erlaubnis vom Jugendamt. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Tagesmutter/der Tagesvater geeignet ist, über kindgerechte Räumlichkeiten und über besondere Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügt. Die Betreuung in Kindertagespflege ist auf maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder beschränkt.

Auch für die Kindertagespflege gilt: das Kind benötigt mit der Aufnahme in die Betreuung einen gültigen Masernschutz.

Wie finde ich eine/n Tagesmutter/-vater?

Sie haben, wie auch die Tagesmutter/der Tagesvater, die Möglichkeit, sich bei der Gemeinde Isernhagen beraten zu lassen.

In der Regel bekommen Sie mehrere Adressen von Kindertagespflegepersonen genannt, unter denen Sie dann auswählen können. Fragen Sie nach, welche Qualifizierungen die Kindertagespflegepersonen vorzuweisen haben. Nach einem persönlichen Gespräch mit der

vermittelten Kindertagespflegeperson entscheiden Sie und auch die Betreuungsperson, ob eine Vereinbarung zustande kommt.

Die Jugendämter sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zu entwickeln und vorzuhalten. Was unter bedarfsgerecht zu verstehen ist, ist für Kinder unter einem Jahr im Rahmen eines Kriterienkatalogs gesetzlich geregelt (§24 (1) SGB VIII). Danach ist ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder wenn die Erziehungsberechtigten bzw. der allein erziehende Elternteil erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in Schul- oder Hochschulausbildung oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§24 (2) SGB VIII).

Wird die Förderung übernommen, zahlt die Gemeinde Isernhagen eine Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die eine Erstattung der Kosten der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Bildung und Betreuung) enthält. Außerdem werden der Kindertagespflegeperson in diesem Rahmen die Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung voll und die Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet.

Wie viele Kinder dürfen in einer Kindertagespflegestelle betreut werden?

Eine Kindertagespflegeperson kann bis zu maximal 5 familienfremde Kinder gleichzeitig betreuen. Sie bedarf im Regelfall einer Erlaubnis des Jugendamts. In der Erlaubnis kann die Anzahl der Kinder, die die jeweilige Kindertagespflegeperson betreuen darf, auch auf weniger als 5 Kinder beschränkt werden.

Auf was muss ich bei der Auswahl achten?

Generell sollten Sie darauf achten, dass die Kindertagespflegeperson im Besitz einer gültigen Erlaubnis des Jugendamts ist. In diesem Fall können Sie davon ausgehen, dass die Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson in einem gewissen Umfang überprüft wurde. Dies allein ist jedoch keine Gewähr für ein gutes, vertrauensvolles Betreuungsverhältnis; hierbei kommt es vielmehr auch auf die gute Zusammenarbeit auf beiden Seiten an.

Deshalb sollten Sie sich zunächst einmal darüber klarwerden, was Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes besonders wichtig ist:

- Möchte ich, dass mein Kind in der Tagespflegefamilie mit anderen Kindern betreut wird, oder ist es mir lieber, wenn die Kindertagespflegeperson ausschließlich Zeit für mein Kind hat?
- Würde ich eine Kindertagespflegeperson – auch im Hinblick auf die u.U. höheren Kosten - gegebenenfalls auch anstellen?
- Lege ich Wert auf eine bestimmte Ernährung?
- Stören mich Haustiere in der Tagespflegefamilie?
- Soll die Kindertagespflegeperson Erfahrung in Kinderbetreuung mitbringen?
- Wünsche ich mir einen Garten oder eine Spielfläche im Freien für mein Kind?

Grundsätzlich gilt: Viel Ärger und Unzufriedenheit können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Kindertagespflege möglichst viele Einzelheiten mit der Betreuungsperson besprechen. Sie können die wichtigsten Punkte bereits am Telefon klären und so eine Vorauswahl treffen.

Nehmen Sie sich viel Zeit für das erste persönliche Gespräch und sprechen Sie offen über Ihre Vorstellungen. Das Gespräch sollte bei der Kindertagespflegeperson stattfinden, damit Sie die Umgebung, in der Ihr Kind betreut werden soll, erleben. Beziehen Sie Ihr Kind entsprechend seinem Alter mit ein.

Vergessen Sie nicht, auch die organisatorischen Bedingungen einer möglichen Zusammenarbeit abzuklären. Dazu gehören z. B.: Bring- und Abholzeiten des Kindes, Eingewöhnung, Bezahlung, Urlaubspläne und Vertretung, Krankheit (Arztbesuche mit dem Kind, Medikamente...), Versicherungen.

Gibt es vertragliche Regelungen/Verträge?

Wenn Sie sich geeinigt haben, sollten Sie die Vereinbarungen schriftlich festhalten. Musterverträge finden Sie im Internet oder erhalten Sie bei der Gemeinde Isernhagen.

Als wichtige Regelungen kommen insgesamt in Betracht: Betreuungsort und –zeit, Betreuungshonorar/Geldleistung, Urlaubs- und Ausfallzeiten, eventuelle Vertretungen, Kündigungsfristen, Versicherungen, individuelle Absprachen.

Was ist, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater krank ist?

Im Rahmen der Jugendhilfe sind die Jugendämter seit Anfang des Jahres 2005 verpflichtet, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson andere Betreuungsmöglichkeiten sicherzustellen. Entsprechende Netzwerke sind im Bereich der Gemeinde Isernhagen jedoch noch in der Entwicklung und nicht flächendeckend verfügbar. Häufig müssen Sie daher noch bei Ausfall der Kindertagespflegeperson selbst für die Betreuung Ihrer Kinder Sorge tragen. Es ist ratsam, diese Frage bereits zu Beginn des Betreuungsverhältnisses zu klären.

Haben Sie die Kindertagespflegeperson angestellt, müssen Sie deren Gehalt auch im Krankheitsfall bis zu einer gewissen Dauer weiterzahlen.

Selbständig tätige Kindertagespflegeperson haben dagegen keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Erfolgt die Förderung über die Gemeinde Isernhagen, wird die Geldleistung bei kurzfristigen Ausfällen weitergezahlt.

Was ist, wenn die Tagesmutter / der Tagesvater in Urlaub geht?

Der Urlaub sollte zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern frühzeitig abgesprochen werden. Es ist zu empfehlen, die Urlaubszeiten gemeinsam festzulegen. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen und stehen vor Ort keine Netzwerke zur Verfügung, sind Sie in der Zeit, in der die Kindertagespflegeperson in Urlaub ist, für die Betreuung verantwortlich.

Ist die Kindertagespflegeperson im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig, hat sie Anspruch auf (bezahlten) gesetzlichen Mindesturlaub und Entgeltfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen.

Wie viel kostet eine Pflegestelle?

Erfolgt eine Förderung über die Gemeinde Isernhagen, werden dort für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Kostenbeiträge laut der gültigen Satzung erhoben. Können Sie die Kostenbeiträge auf Grund Ihres geringen Einkommens nicht oder nicht vollständig tragen, kann Ihnen auf entsprechenden Antrag und Nachweis der Kostenbeitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Wir beraten Sie hier gern. Bei Förderung über die Gemeinde Isernhagen, ist die Höhe der Geldleistungen, die an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird, ebenfalls durch die gültige Satzung geregelt. Unter Umständen muss der Förderbeitrag noch durch eine private Zahlung an die Kindertagespflegeperson ergänzt werden.

Wenn Sie noch weitere Kinder in einer Einrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson innerhalb der Gemeinde Isernhagen in Betreuung haben, so verringert sich die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte, ab dem dritten entfällt sie komplett (sogenannte Geschwisterermäßigung).

Erfolgt **keine** Förderung über die Gemeinde Isernhagen, vereinbaren Sie die Höhe des Betreuungshonorars direkt mit der Kindertagespflegeperson. Die Preise pro Betreuungsstunde liegen in Isernhagen zwischen ca. 6,50 Euro und 8,50 Euro brutto. Unter Umständen greift die Mindestlohnregelung.

In welchem Alter werden die Kinder betreut?

Die Kinder sind zwischen 0 – 13 Jahre alt.

Was ist, wenn in der Betreuungszeit etwas passiert?

In der Regel sind die in Kindertagespflege betreuten Kinder - wie auch Kindergarten- und Schulkinder - über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Voraussetzung ist, dass die Eignung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt wurde, die Kindertagespflegeperson also eine gültige Pflegerlaubnis vorlegen kann. Das Jugendamt überprüft dabei die Kriterien des § 23 SGB VIII, d.h. es wird geprüft, ob sich die Kindertagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie muss außerdem über eine Qualifizierung in der Kindertagespflege verfügen oder eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Ist die Eignung durch das Jugendamt festgestellt, sind die Kinder bei Unfällen während der Tagespflegetätigkeit und bei sog. Wegeunfällen (Bringen und Abholen der Kinder) versichert. Eine Anmeldung der Kinder ist nicht erforderlich; die Kosten trägt das Land.

Die Kindertagespflegeperson übernimmt mit der Betreuung eines Kindes die Aufsichtspflicht und die damit verbundenen haftungsrechtlichen Konsequenzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass weder dem Kind selbst oder Dritten ein Schaden durch das Verhalten der Kinder entsteht.

Entsteht ein Schaden durch ein aufsichtsbedürftiges Kind, wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Die Kindertagespflegeperson muss dann beweisen, dass dies nicht der Fall ist bzw. der Schaden auch so entstanden wäre.

Die Kindertagespflegeperson sollte dieses Risiko unbedingt durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung absichern. Dies ist auch in ihrem Interesse, da ein Schadensfall rasch an die finanziellen Grenzen der Kindertagespflegeperson führt, dieses Risiko durch ein Versicherungsunternehmen aber aufgefangen werden kann.

Ein Kind unter 7 Jahren haftet generell nicht für einen von ihm angerichteten Schaden; ebenso können Kinder unter 10 Jahren für fahrlässig herbeigeführte Schadensfälle im motorisierten Straßenverkehr in der Regel nicht haftbar gemacht werden (fehlende Deliktsfähigkeit).

Ansonsten kommt die Haftung des Kindes selbst in Betracht, wenn es die erforderliche Einsichtsfähigkeit in sein Handeln hatte. Aus diesem Grund ist auch für Sie eine Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich empfehlenswert. Neben der Haftpflicht der in Ihrem Haushalt lebenden Kinder sichert sie die Ihnen selbst obliegende Aufsichtspflicht ab.

Schäden, die ein nicht deliktsfähiges Kind (s.o.) im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, sind im Regelfall nicht versicherbar. Das Kind selbst haftet nicht, die Kindertagespflegeperson kann keine Eigenschäden geltend machen. Vereinzelt wird allerdings berichtet, dass mittlerweile die Absicherung von Schäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson bis zu einer gewissen Höhe von einzelnen Versicherungsunternehmen angeboten wird.

Was ist bei der Eingewöhnungsphase/ Ablösungsphase zu beachten?

Die Eingewöhnungsphase ist für ein Kleinkind die Zeit, in der es Beziehung zur Kindertagespflegeperson aufbauen kann. Die Anwesenheit der Mutter/des Vaters dabei schafft einen geschützten Raum, in dem sich das Kind sicher fühlt und auf die Betreuungsperson zugehen kann.

Erfahrungsgemäß ist ein Zeitraum von 4, manchmal auch von 5 Wochen nötig. Das Tempo bestimmt Ihr Kind.

Die ersten Tage sollten Sie jeweils ein paar Stunden mit dem Kind bei der Kindertagespflegeperson verbringen. Ziehen Sie sich langsam zurück, die Betreuungsperson sollte dem Kind gleichzeitig unaufdringlich Kontakt anbieten, mit ihm spielen, es füttern und wickeln.

Dann versuchen Sie eine erste kurze Trennung. Verlassen Sie die Wohnung für eine halbe Stunde. Spielt Ihr Kind weiter und lässt es sich trösten, hat es die Kindertagespflegeperson als „sichere Basis“ akzeptiert. Wenn nicht, sollten Sie einige Tage bis zum nächsten Versuch vergehen lassen.

Planen Sie die Eingewöhnungsphase mit der Kindertagespflegeperson, sie ist die erste Gelegenheit für eine gute Kooperation.

Die Auswirkungen der Ablösung von der Kindertagespflegefamilie hängen zusammen mit der Dauer, dem Alter des Kindes und den entstandenen Beziehungen auch zu anderen Kindern in der Tagespflegefamilie. Sie sind in jedem Fall anders zu bewerten, als wenn das Kind aus einer Krippe, einem Kindergarten oder Hort wechselt.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Beziehungswünsche Ihres Kindes. Vielleicht lässt es sich einrichten, dass Ihr Kind die Tagesmutter/den Tagesvater manchmal besucht oder die Freunde, die es in der Zeit gefunden hat, einladen darf, wenn es das möchte.

Ein plötzlicher Abbruch entstandener Bindungen ist in jedem Fall für alle Beteiligten die schlechteste Lösung.

Fachtext:

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf

Literaturtipp: Laewen, Hans-Joachim; Andres, Beate; Hédervári-Heller, Eva:
Ohne Eltern geht es nicht: Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen Taschenbuch, 8., überarbeitete Aufl. - Cornelsen Verlag Scriptor; (01. Juni 2012), ISBN 978-3589247660

Wünschen Sie eine Beratung, so wenden Sie sich bitte an:

Sabine Müller

Gemeinde Isernhagen
Fachberatung Kindertagespflege
Wietzeau 2
30916 Isernhagen/Altwarmbüchen
Telefonische Bürozeiten:
dienstags und mittwochs 09:00 bis 12:00 Uhr
donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0511 60039025 (Anrufbeantworter)
Persönliche Gespräche nach vorheriger Vereinbarung

Email: sabine.mueller@isernhagen.de
und auf www.isernhagen.de

Quellen:

Hessisches KinderTagespflegeBüro, Broschüre A - Z

Niedersächsisches Kindertagepflegebüro: <https://www.kindertagespflege-nds.de/aktuelles>

Handbuch Kindertagespflege des Bundessozialministeriums: <https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/>

Bundessozialministerium: Broschüre Kindertagespflege- Eine neue berufliche Perspektive

Bundesverband für Kindertagespflege: <https://www.bvktp.de/>

Links mit weiteren Infos:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-qualitaet>

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruhkindliche_bildung/kindertagespflege/die-kindertagespflege-91958.html

<https://liga-kind.de/angebote-fuer-eltern-filme-und-broschueren/>

<https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/kindertagespflege-die-familiennahe-alternative-732084>

<https://www.kindergesundheit-info.de/themen/sicher-aufwachsen/>

<https://www.bzga.de/was-wir-tun/kinder-und-jugendgesundheit/>